

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) der Landeshauptstadt Stuttgart
Anhang für das Geschäftsjahr 2023**

I. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) wird nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 7. Dezember 2000 als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 7. Dezember 2000, zuletzt geändert am 28. Juli 2021, trat zum 1. Januar 2001 in Kraft. Der Eigenbetrieb mit Sitz in der Heinrich-Baumann-Straße 4, 70190 Stuttgart, ist als nicht-wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO nicht in das Handelsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg aufgestellt. Dementsprechend finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Darüber hinaus werden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG BW) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO BW) des Bundeslandes Baden-Württemberg angewandt.

II. Angaben zur Form und Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die AWS-spezifischen Posten erweitert. Die Anlage 1 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 insbesondere hinsichtlich der weiteren Untergliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Forderungen gegen die Landeshauptstadt Stuttgart, anderen Eigenbetrieben und Dritten geändert. Die Anlage 4 wurde lediglich begrifflich in der Bezeichnung des Jahresergebnisses geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend ebenfalls nach der neuen Gliederung der Anlage 1 und Anlage 4 ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Angaben zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Preisminderungen bewertet. Sie wurden entsprechend der betrieblichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben, im Zugangsjahr zeitanteilig.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Preisminderungen bewertet. In die Ermittlung der Herstellungskosten wurden gemäß § 255 HGB die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen, Fremdkapitalkosten wurden nicht einbezogen. Abnutzbare Vermögensgegenstände wurden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben, im Zugangsjahr zeitanteilig. Der Wertansatz der Deponie Einöd A II in Stuttgart-Hedelfingen wurde entsprechend der Verfüllung abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 250,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand gebucht worden. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als EUR 250 bis zu EUR 1.000 wurde bis zum Anschaffungszeitpunkt 31. Dezember 2020 ein Sammelposten gebildet, der auf fünf Jahre abgeschrieben wird. Ab dem Geschäftsjahr 2021 wurde die Bewertung der geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Nettoeinzelwert von mehr als EUR 250 bis zu EUR 800 auf die Sofortabschreibung umgestellt.

Der Betrieb bemisst die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wobei alle Vermögensgegenstände entweder linear oder nach dem Grad der Verfüllung (Deponie Einöd A II in Hedelfingen im 2. Bauabschnitt) abgeschrieben werden. Soweit möglich werden die steuerrechtlich niedergelegten Abschreibungsgrundsätze und Abschreibungsdauern freiwillig auch für die nicht steuerpflichtigen Bereiche angewendet. Abweichungen zu den steuerlichen Abschreibungsdauern ergeben sich bei Fahrzeugen mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von acht bzw. neun Jahren.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gekürzt angesetzt.

Bei den Finanzanlagen wird ein Spezialfond in Höhe von rd. EUR 55,5 Mio. zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Zum Stichtag betrug der Marktwert (beizulegender Zeitwert) EUR 56,7 Mio. (im Vorjahr: EUR 53,3 Mio.). Der Eigenbetrieb AWS ging im Vorjahr auf Basis der Kursentwicklung bis zum Aufstellungszeitpunkt davon aus, dass es sich nicht um eine dauerhafte Wertminderung handelt und verzichtete daher im Vorjahr gem. § 253 Abs. 3 Satz 6 auf eine außerplanmäßige Abschreibung. Für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte keine Ausschüttung. Anteile am Spezialfond wurden nicht verkauft.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (siehe Anlage zum Anhang) gezeigt. Grundsätzlich werden für die Ermittlung der Nutzungsdauer die wirtschaftlichen Nutzungsdauern angewendet.

b) Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden bis auf die fertigen Erzeugnisse (Festwert) zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. In die Ermittlung der Herstellungskosten der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen wurden gemäß § 255 HGB die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Fremdkapitalkosten wurden nicht einbezogen.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Sofern erforderlich wurden Einzelwertberichtigungen auf den niedrigeren Wert am Bilanzstichtag vorgenommen. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Forderungen an die Landeshauptstadt Stuttgart betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Abfallgebühren werden direkt durch die LHS mit Hilfe des Grundbesitzabgabenbescheids eingezogen. Die Gebührenveranlagungen werden nach Eingang auf ein städtisches Konto an die AWS weitergeleitet.

Alle Forderungen haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

c) Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft zum größten Teil die einmalige Vorauszahlung an die EnBW AG aus dem Verbrennungsvertrag zum 1. Januar 2005 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

d) Eigenkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals gem. § 12 Abs. 2 EigBG BW wurde verzichtet. Die allgemeine Rücklage beträgt rd. EUR 4,8 Mio., die zweckgebundenen Rücklagen rd. EUR 8,4 Mio. Die zweckgebundene Rücklage enthält Beträge in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. aus der zum 1.1.2010 durchgeführten BilMoG-Umstellung bei den Deponierückstellungen.

Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von TEUR 2.991 wurde auf neue Rechnung vorgetragen und gegen den Gewinnvortrag verrechnet. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von TEUR 1.077 gemeinsam mit dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 5.350 auf neue Rechnung vorzutragen.

e) Rückstellungen

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet. Dabei wurden folgende Parameter verwendet:

Rückstellung	Rechnungs- zinssatz	Gehaltstrend
Altersteilzeit	0,99%	4,0 %
Jubiläen	1,74 %	4,0 %

Für Deponierückstellungen wurde ein Rechnungszinssatz von 1,74 %, ein Gehaltstrend von 3 %, bei den Sachkosten von 1,78 % (Einmalkosten) und 1,98 % (laufende Kosten) verwendet.

Für die nach § 7 Abs.2 EigBVO-HGB nicht mehr passivierten Pensions- und Beihilferückstellungen bestehen nach Mitteilung des KVBW Baden-Württemberg zum 31.12.2023 Verpflichtungen in Höhe von rd. EUR 7,7 Mio.

Es bestehen daneben mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung (sog. ZVO-Fälle) für die nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Passivierungspflicht besteht. Der AWS hat von diesem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Die vom KVBW zum 31.12.2023 unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1,82 % (gemäß der Bundesbank) ermittelte mittelbare Pensionsverpflichtung für diese Fälle beläuft sich auf einen Barwert von ca. EUR 1,9 Mio.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit für bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen werden nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen des Eigenbetriebs. Zusätzlich wurde eine Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle in Höhe von TEUR 211 gebildet. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle war die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung. Die Rückstellung wurde unter Zugrundelegung von neun Neufällen in 2023 (Vorjahr: zehn Fälle) und eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 30), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde, ermittelt.

Die Steuerrückstellungen betragen TEUR 1.679 und betreffen mögliche Steuernachzahlungen für die Jahre 2004 - 2023.

Die sonstigen Rückstellungen betragen rd. EUR 65,8 Mio. und beinhalten als wesentliche Posten die Deponierückstellungen in Höhe von rd. EUR 59,9 Mio.

Die Bewertung der Rückstellungen berücksichtigt alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend der Vorschriften des § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Im Rahmen der BilMoG-Umstellung wurde bei den Deponierückstellungen das Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in Anspruch genommen. Danach wurden die zum 1.1.2010 grundsätzlich aufzulösenden Beträge, die bis zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müssten, beibehalten.

Der beizubehaltende Betrag betrug zum 1. Januar 2010 rd. EUR 26,0 Mio., die Überdeckung zum 31. Dezember 2023 beträgt rd. EUR 1,9 Mio. Der überschießende Betrag zum BilMoG-Eröffnungstichtag in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. wurde der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Erfolge aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

f) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
1.1.	gegenüber der LHS (Vorjahr)	43.668.944,54 45.786.920,00	2.155.261,03 2.117.975,46	9.010.741,25 10.430.439,90
1.2.	gegenüber Dritten (Vorjahr)	27.151.553,55 10.595.881,05	6.350.633,55 5.244.327,50	4.389.408,55 5.351.553,55
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2.1.	gegenüber der LHS (Vorjahr)	895.763,00 1.690.466,33	895.763,00 1.690.466,33	
2.2.	gegenüber Dritten (Vorjahr)	10.783.122,79 11.373.150,72	10.783.122,79 11.373.150,72	
3.	Sonstige Verbindlich- keiten gegenüber Dritten (Vorjahr)	15.349.020,18 13.025.452,19	5.927.991,28 3.759.646,93	9.421.028,90 9.265.805,26
				0,00 0,00

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich ausschließlich aktive Steuerlatenzen in Höhe von rd. TEUR 732 bei einem kombinierten Steuersatz von 30,5 % (Körperschaftsteuersatz und Solidaritätszuschlag von 15,8 % und Gewerbesteuer von 14,7%). Der Eigenbetrieb macht von dem Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch, sodass

ein Ansatz latenter Steuern in der Bilanz unterbleibt. Die Unterschiede resultieren aus Differenzen in den Posten Pensionsrückstellungen und sonstige Rückstellungen.

Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer führen zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führt. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Die Gesellschaft hat vom Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht. Das Risiko der Inanspruchnahme wird auf Grund der Finanzlage der Zusatzversorgungskasse als nicht wahrscheinlich eingeschätzt.

Die vom KVBW zum 31.12.2023 ermittelte mittelbare Pensionsverpflichtung beläuft sich auf einen Barwert von ca. 1,9 Mio. Euro.

Für die Beschäftigten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stuttgart besteht eine betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Der Umlagesatz betrug in 2023 wie im Vorjahr 9,54 %. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter 2023 belief sich auf rd. EUR 42,9 Mio. (Vorjahr EUR 40,1 Mio.) Pflichtversichert sind sämtliche Beschäftigte des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stuttgart.

g) Außerbilanzielle Geschäfte (Sonstige finanzielle Verpflichtungen)

Aus dem ab 1. Januar 2005 gültigen Verbrennungsvertrag resultieren Anlieferverpflichtungen für die LHS von jährlich 225.000 t Abfall (Garantiemenge). Die LHS ist berechtigt diese Verpflichtung selbst oder durch ihre Kooperationspartner oder – nach vorheriger Information der EnBW seitens der LHS – durch sonstige Dritte zu erfüllen. Gemäß § 8 des Verbrennungsvertrages ergibt sich für die Garantiemenge ein laufender Behandlungspreis von EUR 112,07/t zzgl. USt, welcher gem. § 10 des o. g. Vertrages einer Preisanpassung unterliegt. Nach entsprechender Preisanpassung betrug der Preis

für das Jahr 2023 EUR 129,16 €/t zzgl. USt (Vorjahr 124,78 €/t zzgl. USt).

Am Jahresende 2023 bestand ein Bestellobligo in Höhe von rd. EUR 5,26 Mio. Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen von Leasing-; Miet- und Pachtverträgen bestehen in Höhe von rd. EUR 11,8 Mio. Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 9 Jahren.

2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

	2023 TEUR	2022 TEUR
a.) Öffentlich-rechtliche Entgelte ¹⁾	68.699	64.063
b.) Erlöse aus Kooperationen	21.188	19.709
c.) Leistungsentgelte Stadt Stuttgart	33.640	32.013
d.) Erlöse Stadt Stuttgart	10.185	10.131
e.) Sonstige Erlöse	9.416	10.828
	143.128	136.744

¹⁾ davon TEUR 1.261 (Vorjahr: TEUR 3.563) Auflösung von Gebührenüberschüssen und TEUR 3.767 (Vorjahr: TEUR 6.349) Einstellung in Gebührenüberschüsse.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche:

				2023 TEUR	2022 TEUR
	Abfallentsorgung			93.171	88.322
	Straßenreinigung und Winterdienst			34.215	32.957
	Fahrbetrieb			9.995	9.898
	Werkstatt			175	194
	Mineralische Deponie			2.258	2.584
	Öffentliche Toilettenanlagen			3.314	2.789
				143.128	136.744

b) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind rd. TEUR 884 Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens enthalten. Dieser enthält in Höhe von rd. TEUR 626 die Auflösung aufgrund der Entschädigung für die Folgekosten, die der AWS aus dem Verkauf der Betriebsstelle Liebkechtstraße für den AWS entstanden sind bzw. noch entstehen werden. Weiterhin sind rd. TEUR 203 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen enthalten.

c) Materialaufwand

Im Materialaufwand in Höhe von rd. EUR 72,4 Mio. (i. V. rd. EUR 72,9 Mio.) sind Entsorgungs- und Verwertungsleistungen in Höhe von rd. EUR 47,1 Mio. (i.V. rd. EUR 44,4 Mio.) enthalten. Der Rückgang der Materialaufwendungen resultiert vorwiegend aus dem Rückgang der Zuführungen der Deponierückstellungen in Höhe von rd. TEUR 576 (im Vorjahr rd. EUR 6,2 Mio.).

d) Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von rd. EUR 56,7 Mio. setzt sich zusammen aus rd. EUR 43,5 Mio. Löhnen und Gehältern sowie rd. EUR 8,7 Mio. sozialen Abgaben und rd. EUR 4,4 Mio. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung.

Im Rahmen der Tarifeinigung der Kommunen im öffentlichen Dienst vom 22. April 2023 wurde für 2023 eine ‚Nullrunde‘ (= keine Tarifierhöhung) sowie eine Einmalzahlung als sogenanntes Inflationsausgleichsgeld in Höhe von 3.000 € vereinbart, die in Teilbeträgen ausbezahlt wurde. Im Juni 2023 erfolgte eine Auszahlung in Höhe von 1.240 €, und von Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 (= 8 Monatsbeträge) eine monatliche Auszahlung in Höhe von 220 €. Die Tarifvereinbarung läuft bis zum 31. Dezember 2024.

e) Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen rd. EUR 7,9 Mio.

f) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von rd. EUR 10 Mio. sind rd. EUR 4,9 Mio. aus stadtinternen Leistungsverrechnungen enthalten.

Weitere wesentliche Posten sind Aufwendungen für Gutachten, Beratung und Prüfung in Höhe von TEUR 872, Versicherungen in Höhe von TEUR 776 sowie Mieten und Pachten in Höhe von TEUR 835.

g) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den Zinserträgen in Höhe von rd. EUR 4,9 Mio. (Vorjahr EUR 3,8 Mio.) handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen in Höhe von rd. EUR 3,6 Mio. (Vorjahr EUR 3,5 Mio.).

h) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand von rd. TEUR 1.210 beinhaltet im Wesentlichen die Zinsen für das Schuldscheindarlehen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvertrag mit der EnBW in Höhe von rd. TEUR 419 sowie den Zinsaufwand aus der für Kreditaufnahme gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart von rd. TEUR 613.

i) Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt EUR 1.076.861,88.

j) Periodenfremde Erträge/Aufwendungen

In den Umsatzerlösen sind rd. TEUR 384 periodenfremde Erträge enthalten. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind zu den oben genannten Buchgewinnen aus Anlagenabgängen und Auflösungen von Rückstellungen weitere TEUR 25 periodenfremde Erträge enthalten. Der Materialaufwand beträgt TEUR 218 und der sonstige betriebliche Aufwand beträgt TEUR 286.

IV. Ergänzende Angaben

1. Prüfungs- und Beratungsgebühren

Im Berichtsjahr fielen rd. TEUR 62 (Vorjahr rd. 58 TEUR) an Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen an.

2. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Den Leistungsverrechnungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart liegen folgende Verrechnungsgrundlagen zugrunde.

Betriebsbereich	Verrechnungsgrundlage
Straßenreinigung/Winterdienst Öffentliche Toilettenanlagen	Leistungsentgelt abgeleitet aus der Erfolgs- übersicht des jeweiligen Wirtschaftsplans
Fahrbetrieb	Fahrzeugarifkalkulationen je Fahrzeugarifgruppe; Stundensatz für Verkehrszeichenorientierung
Werkstatt	Stundensatz für Hauptwerkstatt

Zu den Ergebnissen der Betriebsbereiche verweisen wir auf den Lagebericht.

3. Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand (Vollkräfte) im Jahr 2023 betrug:

Beamte	8,25
Beschäftigte	947,25
Auszubildende	5,5
Gesamt	961

4. Angaben zu den Organen des Eigenbetriebs

Betriebsleitung:

Markus Töpfer, Diplom-Verwaltungswirt (FH), Geschäftsführer

Die Geschäftsführerbezüge für Herrn Töpfer betrugen im Geschäftsjahr TEUR 179.

Mitglieder des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft im Jahr 2023

Vorsitzender: Bürgermeister Dirk Thürnau

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtrat Björn Peterhoff, Wirtschaftsingenieur
Stadtrat Florian Pitschel, Student
Stadtrat Marcel Roth, Persönlicher Referent
Stadträtin Petra Rühle, Angestellte
Stadtrat Andreas Winter, Leiter freies Musikzentrum

CDU-Fraktion

Stadtrat Alexander Kotz, selbst. Sanitär- und Heizungsbaumeister
Stadtrat Dr. Markus Reiners, Politik-Verwaltungswissenschaftler
Stadtrat Jürgen Sauer, Leitender Angestellter
Stadtrat Fred-Jürgen Stradinger, Leitender Ministerialrat i. R.

SPD-Fraktion

Stadträtin Jasmin Meergans, Studentin
Stadtrat Dejan Perc, Leiter Onlineredaktion
Stadträtin Sibel Yüksel, Rechtsanwältin

Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei

Stadträtin Johanna Tiarks, Lehrerin für Pflegeberufe
Stadtrat Stefan Ubat, Diplom-Physiker/Software-Entwickler

FDP-Fraktion

Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, selbst. Apotheker

Fraktionsgemeinschaft PULS

Stadträtin Ina Schumann, Lehrerin
Stadträtin Verena Hübsch, Sozialwissenschaftlerin

Fraktion Freie Wähler

Stadträtin Rose von Stein, Logotherapeutin

AfD-Fraktion

Stadtrat Frank Ebel, Lehrer i.R.

5. Nachtragsbericht

In der Zeit nach dem Bilanzstichtag (Stand 31.12.2023) sind folgende wesentliche Ereignisse zu verzeichnen:

Die Restmüllgebühren wurden gegenüber 2023 zum 1. Januar 2024 durchschnittlich um 12,37 % erhöht.

Stuttgart, den 27.06.2024

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) der Landeshauptstadt Stuttgart

Markus Töpfer
Geschäftsführer